



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
W i e n I

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Bumerl / 5047

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

16.643/01-I/6/85

1985 06 13

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Studien an den Universitäten (Allgemeines
Universitäts-Studiengesetz);
Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz
über die Abgeltung von Lehr- und
Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl:	50 GE/19 85
Datum:	17. JUNI 1985
Verteilt:	18. Juni 1985 <i>fidloch</i>

Zi. Förrer

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, Zl. 600.614/3-VI/2/76, beeckt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, in der Anlage 25 Ausfertigungen der Ressortstellungnahme zu den Entwürfen eines Allgemeinen Universitäts-Studiengesetzes und einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Bumerl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Geampi

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Sachbearbeiter/Klappe,
Dr. Bumerl / 5047

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

68 251/1-15/85

16.643/01-I/6/85

1985 06 13

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Studien an den Universitäten (Allgemeines
Universitäts-Studiengesetz);
Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz
über die Abgeltung von Lehr- und
Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 28. März 1985,
Zl. 68 251/1-15/85, wird im Gegenstand wie folgt Stellung
genommen:

1. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an den
Universitäten (Allgemeines Universitäts-Studiengesetz):

Zu § 3 Abs. 4 letzter Satz:

Die hier aufgestellte Forderung erscheint bei flexiblen
Belastungen nur mit "flexiblen Planstellen" zu erreichen.

Zu § 6 (Erläuterungen):

Die Erläuterungen zu § 6 weisen in ihrem letzten Absatz
auf Seite 7 auf einen "Absatz 5" hin, den es nicht gibt;
es dürfte wohl § 5 gemeint sein.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Zu § 7 Abs.2:

Es wird davon ausgegangen, daß die Zulassung ein antragsbedürftiger Verwaltungsakt (Bescheid) ist, auf dessen Erlassung nach Maßgabe der Abs. 3 bis 5 ein Rechtsanspruch besteht. Der Entwurf läßt die Frage offen, ob bei positiver Erledigung eines Zulassungsantrages ein eigener Bescheid erlassen wird oder bloß das Studienbuch ausgestellt wird (§ 7 Abs. 7).

(Ähnliche Problematik bei der Immatrikulation gem. § 12 Abs. 1 und 2). Sollte bei positiver Erledigung auf die Bescheiderlassung verzichtet werden, so ist zu fragen, ob nicht in der Ausfertigung der oben angesprochenen Urkunden (Studienbuch, Studienausweis) auch die Erteilung einer Berechtigung (Zulassung/Immatrikulation) zu erblicken ist und demnach diese Urkunden selbst als Bescheid zu qualifizieren sind. Zur vergleichbaren Problematik z.B. im Bereich des Kraftfahrwesens (Lenkerberechtigung-Führerschein) vergleiche

Adamovich/Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Auflage, 269 f. Um die von der Judikatur in diesen Fällen entwickelte Hilfskonstruktion nicht in Anspruch nehmen zu müssen, wird vorgeschlagen nach dem Vorbild der GewO 1973 (z.B. § 340 Abs. 4) die Ausfertigung der genannten Urkunden selbst positivrechtlich der Bescheiderlassung gleichzustellen.

§ 7 Abs. 2 letzter Satz sieht offenbar die Erweiterung der Rechtkraftwirkung von in Zulassungsangelegenheiten ergangenen Bescheiden vor. Der Gesetzestext scheint dabei nicht nur von der Bindung an den Spruch, sondern auch von den ihn tragenden Gründen auszugehen. Die Bindungswirkung umfaßt nach dem Wortlaut nicht bloß positive Entscheidungen - in diesem Fall kommt für die zeitlich später entscheidende Universität § 7 Abs. 5 Z 1 zum Tragen - sondern auch negative. Nach ho. Ansicht ist davon auszugehen, daß die erweiterte Bindungswirkung die

Rechtskraft des Bescheides im formellen Sinn voraussetzt; ferner steht auch die erweiterte Bindungswirkung unter den sonst geltenden Grenzen der Rechtskraft, also der Identität des entscheidungserheblichen Sachverhaltes und der Rechtslage.

Mehrfach, wie z.B. in § 7 Abs. 9 Z 1 und in § 36 wird im Zusammenhang mit der Wendung "erschleichen" im Klammerausdruck erklärend auf § 870 ABGB hingewiesen. Abgesehen davon, daß dem ABGB diese Terminologie fremd ist, wird im öffentlich-rechtlichen Bereich dieser Ausdruck in § 69 Abs. 1 lit. a AVG 1950 verwendet und hat dort einen fest umrissenen Inhalt. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob der Verweis auf eine zivilrechtliche Bestimmung im Bereich des öffentlichen Rechts notwendig erscheint oder nicht eher zur Begriffsverwirrung beiträgt.

Zu § 21:

Der Entfall einer Begriffserklärung der einzelnen Typen von Lehrveranstaltung wird ho. bedauert; fraglich erscheint im übrigen, ob sie nicht jedenfalls geboten ist, soweit das AUSTG daran Rechtsfolgen knüpft (vergleiche § 21 Abs. 2).

In der 5. Zeile des Abs. 1 müßte das vierte Wort richtig lauten "haben".

Zu § 24 Abs. 2:

Bezüglich Exkursionen und anderer Lehrveranstaltungen, die auch während der Ferien abgehalten werden können, ist anzumerken, daß diese nur im Einvernehmen mit den Studierenden erfolgen dürften bzw. der Besuch nicht zwingend erforderlich zur Ablegung von Prüfungen aus Pflicht - oder Wahlfächern ist.

Zu § 28 Abs. 12:

Prüfungen aus Freifächern sollten nur dann in einer lebenden Fremdsprache abgelegt werden können, wenn ein Grund dafür vorliegt und es vorher den Besuchern von Freifächern bekanntgegeben wird. Wissenschaftliche Arbeiten sollten nach

- 4 -

ho. Auffassung grundsätzlich in deutscher Sprache abgefaßt werden. Fremdsprachige Abschnitte dürften nur ergänzenden Charakter aufweisen (z.B. Zusammenfassungen und Zitate).

Zu § 30 Abs. 4:

Diplomarbeiten und Dissertationen sollten nach ho. Auffassung nur in Ausnahmefällen als Gruppenarbeit zugelassen werden. Nach ho. Auffassung erscheint einer sinnvollen Zerlegung in abgegrenzte wissenschaftliche Einzelarbeiten der Vorzug zu geben.

Zu § 31 Abs. 8:

Der letzte Satz sollte besser lauten wie folgt: "ergeben sich bei der Ermittlung des Durchschnittes Dezimalzahlen, so ist bis kleiner 0,5 abzurunden und ab 0,5 auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden."

Zu § 32 Abs. 9:

Der erste Satz des Abs. 9 sollte besser wie folgt lauten: "Prüfungen sind an Werktagen zwischen 8 Uhr und 20 Uhr in den der zuständigen Universität zugewiesenen Räumen durchzuführen;".

Zu § 33 Abs. 2:

Vergleiche die ho. Anmerkung zu § 31 Abs. 8.

Zu § 37 Abs. 3:

Nach ho. Auffassung wäre es am zweckmäßigsten wenn die Verfassung von Urkunden in lateinischer Sprache ergänzend zum deutschen Text vorgesehen würde.

Zu § 38 Abs. 1:

Der begründete und traditionell verankerte Grad "Dipl.Ing." für alle technischen Studienrichtungen, insbesondere auch für alle Studienrichtungen an der Universität für Bodenkultur sollte auch im neuen AUSTG unbedingt aufrecht erhalten werden.

Zu § 39 Abs. 1:

Auch hier ist anzumerken, daß nach ho. Auffassung nicht von den diesbezüglichen traditionellen verankerten Gepflogenheiten abgegangen werden soll.

Zu § 45:

- a) Auf ein Fehlzitat im vorletzten Satz des Abs.2 ist hinzuweisen; der Klammerausdruck hat zu lauten: "(§ 34 Abs.3)".
- b) Die Erwähnung des Zustellgesetzes in § 45 Abs. 1 ist im Hinblick auf den umfassenden Geltungsbereich dieses Gesetzes bloß deklarativ. Die in Abs. 2 verfügte Abweichung vom Zustellgesetz bedarf im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 B-VG einer besonderen Begründung (die in den Erläuterungen nicht gegeben wird), da vom zwingenden Recht des Zustellgesetzes (§ 25) abgewichen wird (und zwar hinsichtlich der Voraussetzungen der Zulässigkeit der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung; hingegen steht die Wirkung einer derartigen Zustellung unter dem Subsidiariätsvorbehalt und ist damit nicht an die Kompetenzschranke des Art. 11 Abs. 2 B-VG gebunden).
- c) Das in § 45 Abs. 2 letzter Satz vorgesehene Verlangen wirft verschiedene Fragen auf:
Bis zu welchen Zeitpunkt ist ein derartiges Verlangen zulässig? Macht ein solches vor öffentlicher Kundmachung gestelltes Verlangen diese Zustellart unzulässig? Für den Fall, daß ein derartiges Verlangen auch nach Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung zulässig ist - welche Wirkung hat dies auf die bereits vorgenommene Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung? Kommt § 6 Zustellgesetz zum Tragen oder wird der Lauf der Rechtsmittelfrist durch die spätere Zustellung erneut in Gang gesetzt?

Hinsichtlich der Erläuterungen ist auf Seite 3 im letzten Absatz in der ersten Zeile darauf hinzuweisen, daß beim Wort "skizzieren" ein fehlendes z einzufügen wäre.

- 6 -

2. Zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen:

Zu § 1 Abs. 1 lit. b:

Entsprechend § 21 des Entwurfes eines AUSTG sollte auch hier nach "immanentem Prüfungscharakter" der Klammerausdruck "(zeugnispflichtiger Lehrveranstaltungen)" eingefügt werden.

In den Erläuterungen wird bezüglich des Nachweises der durchschnittlichen Teilnehmerzahl zwischen immanent prüfungsorientierten Lehrveranstaltungen und sonstigen differenziert. Da bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter in der Regel Zeugnisse darüber erst am Ende des Semesters ausgestellt werden, erscheint auch bei diesem Typus von Lehrveranstaltungen zunächst die Erklärung des Lehrveranstaltungsleiters über Zutreffen dieses Erfordernisses ausreichend.

Dem do. Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Bumerl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

